

Informationen zur Installation von Wärmepumpen

Wärmepumpen sind nach aktueller Rechtsprechung keine selbständigen baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung und lösen dementsprechend Abstandsflächen aus. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt mindestens drei Meter.

Mit dem neuen Erlass besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Abweichung gemäß § 69 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018 von den Abstandsflächen für Außengeräte von Wärmepumpen für Ein- bzw. Zweifamilienhäusern abzuweichen. Der Antrag auf Abweichung ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Einer Baugenehmigung für das Aufstellen der Wärmepumpe bedarf es nicht, da diese gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 d) BauO NRW 2018 verfahrensfrei sind.

Der Unternehmer, der die Wärmepumpe installiert und anschließt, muss seinem Auftraggeber erklären, dass die Wärmepumpe **allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dazu gehören auch die bundesrechtlichen Immissionsschutzvorschriften.** Stellt der Hauseigentümer die Wärmepumpe selbst auf, muss er sich dies von einem Sachverständigen bescheinigen lassen.

Aus bundesrechtlichen Immissionsschutzvorschriften könnte dennoch das Einhalten eines Abstands erforderlich sein. Es ist nicht ausschließlich die auf dem Gerät angegebene Lautstärke der Wärmepumpe zu beachten, sondern auch die Entstehung und Ausbreitung des Schalls durch das Geräuschverhalten der Wärmepumpe am Aufstellort.

Sollten Sie eine Wärmepumpe nun installieren und die neuen Erleichterungen zum Aufstellort nutzen wollen, reichen Sie bitte einen Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO NRW 2018 ein:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Begründung (Ein Beispiel ist auf der Homepage der Stadt Bergkamen verfügbar.)
2. Planzeichnung: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - mit Darstellung der Position der Wärmepumpe mit ihren Maßen (L x B x H) auf dem Grundstück,
 - mit Angabe des geplanten Abstands zur Flurstücksgrenze
 - mit Datum und Unterschrift

Sie sollten vom Unternehmer, der die Wärmepumpe installiert, die Bescheinigung über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verlangen, diese aufbewahren und ggf. in der Zukunft an einen Rechtsnachfolger übergeben. Die Bescheinigung ist dem Antrag nicht beizufügen.

Um eventuellen Beschwerden der Nachbarn vorzubeugen, empfiehlt das Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung eine privatrechtliche Nachbarzustimmung einzuholen. Diese ist für den Antrag nicht obligatorisch.

Ihr Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung